

Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 21.03.2018

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1-3, 6-16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504)
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch - AWS DZ) vom 06.12.2017

folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – AGS DZ) vom 10.12.2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 beträgt 25,32 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligen Haushalt gemeldeten Einwohner und 12,66 EUR je Kalenderjahr für jeden gemäß § 2 Abs. 1 mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligem Haushalt gemeldeten Einwohner.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Jahr:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	44,21 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	66,31 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	132,62 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	607,83 EUR“

3. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	4,68 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	7,02 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	14,04 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	64,35 EUR

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 5,53 EUR pro Sack.“

5. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen jeweils 114,55 EUR pro Tonne für gemischte Siedlungsabfälle, 164,47 EUR pro Tonne für Sperrmüll. Die Gebühr für die Direktanlieferung von Bioabfällen an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Verwertungsanlage Lissa beträgt 47,53 EUR pro Tonne angelieferte Bioabfälle.“

6. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

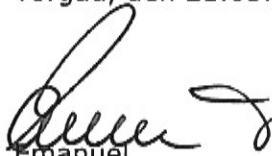
„Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 1.570,95 EUR pro Monat.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 06.12.2017 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Torgau, den 21.03.2018


Emanuel
Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.